

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 18. Oktober 1957

15. Stück

23. Verordnung: Wiener Kehrverordnung.

24. Verordnung: Kehrtarif 1958.

23.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1957 über die Reinigung und Überprüfung von Feuerstätten und deren Abgasleitungen in Wien (Wiener Kehrverordnung).

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Wiener Feuerpolizeigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/57, wird verordnet:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang der Reinigung (Kehrgegenstände).

(1) Feuerstätten und deren Abgasleitungen, wie Rauchrohre, Rauchzüge, Rauchschräuche (Poterien), Rauchfänge und Rauchfangaufsätze (Kehrgegenstände), unterliegen der Reinigung durch den für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — (§ 5 Abs. 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes und § 8 dieser Verordnung).

(2) Die Reinigung von eisernen Öfen, Gasöfen, verschiebbaren Herden oder Kachelöfen samt den dazugehörigen Abgasrohren kann ohne Beiziehung des Fachkundigen — Rauchfangkehrers — vorgenommen werden, ebenso die Reinigung der Feuerzüge von Dampf- oder Warmwasserkesseln, wenn sie unter der Aufsicht des verantwortlichen Kesselwärters geschieht.

§ 2.

Art der Reinigung.

Die Reinigung der Kehrgegenstände ist im allgemeinen durch Kehrung vorzunehmen. Enge Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind auszubrennen. Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden; ist ihre ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belages nicht mehr möglich, so sind sie zu belehmen.

§ 3.

Kehrfristen.

(1) Die Kehrgegenstände sind regelmäßig in Zeitabständen von drei Monaten zu reinigen; sind sie länger als ein Jahr unbenutzt, so unterliegen sie nicht der Reinigungspflicht.

(2) Auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers der Feuerstätte kann der Magistrat für Kehrgegenstände, die nur wenig benützt werden, längere Kehrfristen festsetzen, soweit die verminderten Kehrungen ausreichen, um eine Entzündung von Ablagerungen zu vermeiden und einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Kehrgegenstände zu gewährleisten.

(3) Falls die regelmäßigen Kehrungen (Abs. 1) im Einzelfalle nicht ausreichen, um eine Entzündung von Ablagerungen zu vermeiden und einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Kehrgegenstände zu gewährleisten, kann der Magistrat kürzere Kehrfristen festsetzen; er hat dabei auf die örtliche Lage und auf die Beschaffenheit und Beanspruchung der Kehrgegenstände Bedacht zu nehmen.

§ 4.

Überprüfung.

(1) Die Kehrgegenstände (§ 1 Abs. 1) sind von dem für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — anlässlich jeder Kehrung durch Augenschein auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, müssen einmal im Jahr überprüft werden.

(2) Andere Rechtsvorschriften, nach denen eine Überprüfung oder Befundvorlage angeordnet werden kann, bleiben unberührt.

§ 5.

Durchführung der Kehrung.

(1) Bei jeder Kehrung hat der Fachkundige — Rauchfangkehrer — die Kehrgegenstände in ihrer ganzen Länge zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benützer des Kehrgegenstandes vorgenommen wird, ihre ordnungsgemäße Vornahme zu überwachen.

(2) Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätte nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Bewohner oder Benützer des Hauses nicht verursacht werden.

(3) In der Zeit von 17⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰ Uhr darf nur in Betrieben gekehrt werden, in denen eine

Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse zu einer anderen Zeit nicht möglich ist.

§ 6.

Durchführung des Rauchfangausbrennens.

(1) Das Ausbrennen darf nur von dem für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — persönlich vorgenommen werden; er hat dabei eine Hilfskraft, in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen zwei Hilfskräfte beizuziehen.

(2) Das Ausbrennen ist vom Fachkundigen — Rauchfangkehrer — mindestens zwölf Stunden vorher dem Magistrat anzuzeigen; für die Dauer des Ausbrennens ist am Haustor eine rote Tafel mit der Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ anzubringen.

(3) Es darf nur bei Tag und zur gleichen Zeit im selben Hause nur ein einziger Rauchfang ausgebrannt werden. Bei heftigem Wind, starkem Frost oder großer Hitze ist das Ausbrennen unzulässig.

(4) Beim Ausbrennen müssen die dem Rauchfang zunächstgelegenen Dachöffnungen verschlossen sein. Bei den Rauchfangputztürchen ist in ausreichender Menge Löschwasser bereitzuhalten. Der Rauchfang muß in jedem Geschöß überwacht und der Funkenflug beobachtet werden.

(5) Nach Beendigung des Ausbrennens ist zu untersuchen, ob nicht die Gefahr eines Brandes besteht oder der Rauchfang Schaden genommen hat; alle zur Abwehr einer Gefahr erforderlichen Maßnahmen sind sofort zu treffen.

§ 7.

Durchführung des Belehms von Rauchfängen.

Das Belehmen von schließbaren Rauchfängen hat der für das Haus bestellte Fachkundige — Rauchfangkehrer — so vorzunehmen, daß der Rauchfang innenseitig, soweit dies nötig ist, mit einem Lehmanstrich versehen und dieser nach dem Trocknen mit dem gelösten Pech abgekratzt wird.

II. Abschnitt: Pflichten des Hauseigentümers und der Benützer von Feuerstätten.

§ 8.

Bestellung eines Fachkundigen (Rauchfangkehrers).

(1) Der Hauseigentümer hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche die Reinigung und Überprüfung der Kehrgegenstände zu veranlassen.

(2) Für diese Arbeiten hat er einen Fachkundigen — Rauchfangkehrer — zu bestellen, der nach den jeweils für die Berufsausübung maßgebenden Rechtsvorschriften zu ihrer selbständigen, erwerbsmäßigen Vornahme berechtigt ist, ebenso

wie der Hauseigentümer verpflichtet, unverzüglich einen anderen Fachkundigen — Rauchfangkehrer — zu bestellen, wenn die bisherige Bestellung auf Grund einer behördlichen Verfügung oder aus einem anderen Grunde erlischt. Der Fachkundige muß, soweit er nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen seines Tätigkeitsgebietes unterworfen ist (zum Beispiel: durch eine Kehrbezirkseinteilung), seinen Standort in jenem Gemeindebezirk haben, in dem das Haus liegt.

(3) Die Bestellung des Fachkundigen — Rauchfangkehrers — ist dem Magistrat vom Hauseigentümer unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat die Bezeichnung des Hauses, den Namen und Standort des Fachkundigen und die Art seiner Berechtigung zur Berufsausübung (Gewerbeberechtigung) zu enthalten.

§ 9.

Verlautbarung der Kehrtermine.

Der Hauseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die ihm vom Fachkundigen — Rauchfangkehrer — für das kommende Kalenderjahr bekanntgegebenen Kehrtermine durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen, gut belichteten Stelle im Hause verlaublich werden.

§ 10.

Kontrolle der Kehrung.

(1) Der Hauseigentümer (sein Bevollmächtigter) hat die erfolgte Kehrung und Überprüfung jedesmal im Kkehrbuch (§ 16) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(2) Das Kkehrbuch ist im Hause sorgfältig aufzubewahren und zur Einsicht für Behördenorgane bereitzuhalten. Es ist dem Fachkundigen — Rauchfangkehrer — bei jeder Kehrung oder Überprüfung zum Zwecke der Eintragung auszuhandigen; ausgeschriebene Kkehrbücher sind ihm zurückzustellen.

(3) Unzukömmlichkeiten bei der Kehrung hat der Hauseigentümer dem Magistrat anzuzeigen.

§ 11.

Vorsorge für die Kehrung und Überprüfung.

(1) An den verlaublichen Kehrterminen und bei periodischen Überprüfungen muß dafür vorgesorgt sein, daß sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen oder Einsteigtürchen leicht zugänglich sind und daß die Kehrung, die Entnahme der Ablagerungen und die Überprüfung ungehindert vorgenommen werden können; diese Vorsorge obliegt hinsichtlich der Kehrgegenstände in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses dem Hauseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kehrgegenstände dem Benützer des Raumes, in dem sie untergebracht sind.

(9) Die Rauchfangputztürchen und Einsteigtürchen dürfen nicht verstellt werden und sind versperrt zu halten.

§ 12.

Entfernung der Ablagerungen.

Die Beseitigung der den Kehrgegenständen entnommenen Ablagerungen aus allgemein zugänglichen Räumen des Hauses obliegt dem Hauseigentümer, die Beseitigung aus anderen Räumen obliegt dem Benutzer des Raumes.

§ 13.

Nachholen versäumter Kehrungen.

Kann die Kehrung an verlaublichen Kehrtagen nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich nachholen zu lassen.

§ 14.

Meldung neuer Einmündungen.

Unbeschadet der Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften hat derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, dem für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — vorher Mitteilung zu machen.

III. Abschnitt: Pflichten des Fachkundigen — Rauchfangkehrers.

§ 15.

Allgemeine Pflichten.

(1) Der Fachkundige — Rauchfangkehrer — ist verpflichtet, seine Arbeiten ordnungsgemäß, sorgfältig und zeitgerecht auszuführen. Soweit nicht anders bestimmt, ist er berechtigt, die Arbeiten unter seiner Verantwortung durch sachkundige und verlässliche Hilfskräfte (Gesellen, Gehilfen) ausführen zu lassen, doch hat er deren Tätigkeit entsprechend zu überwachen; Lehrlinge dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung zu Arbeiten herangezogen werden.

(2) Wird für das Haus ein anderer Fachkundiger — Rauchfangkehrer — bestellt, so hat der bisher bestellte seine Tätigkeit solange fortzusetzen, bis sie vom Nachfolger übernommen wird.

§ 16.

Kehrbuch.

(1) Für jedes Haus hat der bestellte Fachkundige — Rauchfangkehrer — ein Kehrbuch nach dem Muster der Beilage A zu führen.

(2) Die vollzogene Kehrung und die wahrgenommenen Mängel sind im Kehrbuch unter Bei-

fügung der Unterschrift einzutragen. Ebenso ist der Tag des Rauchfangausbrennens mit Angabe des Rauchfanges anzumerken.

(3) Für Anlagen mit besonderen Kehrfristen (§ 3 Abs. 2 und 3) sind eigene Kehrbücher zu führen.

(4) Ausgeschriebene Kehrbücher sind mindestens ein Jahr lang ab der letzten Eintragung aufzubewahren und Behördenorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 17.

Anzeigepflicht.

(1) Wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sind vom Fachkundigen — Rauchfangkehrer — unverzüglich dem Hauseigentümer und dem Benutzer des Kehrgegenstandes bekanntzugeben.

(2) Wird ein solcher Mangel nicht in angemessener Frist behoben, so ist mittels einer Drucksorte nach dem Muster der Beilage B die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

(3) Der Fachkundige — Rauchfangkehrer — hat ferner die ihm bekanntgewordene Herstellung neuer Einmündungen in Rauchfänge und ähnliche Abgasleitungen von Feuerstätten sowie vermutete Fehleinmündungen dem Magistrat anzuzeigen.

§ 18.

Arbeitslisten.

Der Fachkundige — Rauchfangkehrer — ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Verzeichnisse der von ihm übernommenen Arbeiten unter Angabe der Arbeitstage und der mit den Arbeiten in den einzelnen Häusern betrauten Personen vorzulegen (Arbeitslisten).

IV. Abschnitt: Strafbestimmung, Schlußbestimmung.

§ 19.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 13 des Wiener Feuerpolizeigesetzes geahndet.

§ 20.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Feuerpolizeigesetz in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Kehrbuch

..... Bezirk, Straße
Gasse Nr.
Platz

Name und Anschrift des Hauseigentümers oder seines Bevollmächtigten:

.....

Bei Anlagen mit besonderen Kehrfristen:

Name und Anschrift des Benützers der Anlage:

.....

Die Kehrung erfolgt

alle Monate/Wochen.

Name und Anschrift des bestellten Fachkundigen
(§ 5 Absatz 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes):

.....

Es wurde gekehrt im Jahre		Unterschrift des bestellten Fachkundigen oder seines Beauftragten	Unterschrift des Hauswärtmeisters oder seines Bevollmächtigten
Im Monat	am		
Jänner			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

An den

Beilage B

Wiener Magistrat — Magistratsabteilung 68

Anzeige über Mängel.

Im Hause Bezirk, Straße
 Eigentümer/Verwalter (Name und Anschrift): Gasse Nr.
 Platz

wurden bei der am durchgeführten Kehrung folgende Mängel wahrgenommen:

- a) Rauchfangputztürchen sind schadhaft, und zwar
 auf dem Dachboden,
 auf dem flachen Dach,
 im Keller,
 in folgenden anderen Räumen*):
- b) Rauchfangputztürchen sind mangelhaft bezeichnet.
- c) Rauchfangköpfe sind schadhaft.
- d) Folgende Rauchfänge*) sind schadhaft:
- e) Folgende Feuerstätten (einschließlich Gasöfen*) sind unrichtig eingemündet:

- f) Folgende Rauchfänge*) sind auszubrennen:
- g) Folgende Rauchfänge*) sind zu behelmen:
- h) Im übrigen wurden noch folgende Mängel wahrgenommen:
- i) Für
 wird die Festsetzung einer Kehrfrist von Wochen angeregt.

*) Genaue Angabe des Stockwerkes und der Türnummer!

Wien, den (Unterschrift)

24.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. September 1957, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1958).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Warenumsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauchfänge.		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	2'35
2	Für einen sogenannten Bastardrauchfang	4'25
II. Schließbare Rauchfänge.		
3 a	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	6'35
3 b	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1'30
III. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen.		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
4	Für einen Rauchfang mit Steig-eisen	1'95
5 a	Für einen Rauchfang ohne Steig-eisen	3'10
5 b	Für einen Rauchfang mit einer lichten Weite über 150 cm	4'65
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.		
IV. Kochherde.		
Einmalige Reinigung:		
6	Für einen Herd ohne oder mit 1 Bratrohr	1'30
7	Für einen Herd mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	2'10
8	Für einen Herd mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	2'75

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
9	Für einen größeren Herd für jede Stunde Arbeitsleistung	15'45
V. Rauchkanäle (sog. Fuchse), Rauchabzugsrohre und Rauchzüge.		
10 a	Für gemauerte schließbare Rauchkanäle bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	3'90
10 b	Mit einem Querschnitt über 1 m ²	4'50
11	Für gemauerte enge Rauchkanäle und für Rauchabzugsrohre einschließlich der Einmündungen dieser Kehrgegenstände sowie für die Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre für jeden Meter	2'10
12	Für Rauchzüge (Flammrohre) von Dampfkesseln und Heizung für den m ² Heizfläche	3'90
VI. Waschkessel.		
13	Für gewöhnliche Waschkessel für jedes Stück	1'30
VII. Kochkessel.		
14 a	Für Kochkessel in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) für jedes Stück	3'90
14 b	Für einen Kochkessel mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	2'70
VIII. Verschiedenes.		
15	Für eiserne Zimmeröfen für jedes Stück ohne Rauchabzugsrohre ...	6'45
16	Für Selchkammern für den m ² ..	1'30
17	Einmaliges Belehmen samt vorausgegangener Reinigung der schließbaren Rauchfänge und Selchkammern samt Beigabe des Materials für den m ²	6'45
18 a	Abziehen der Rauchfänge für jedes Stück	7'75
18 b	Gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	4'25
19	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material	6'45
20	Überprüfung gemäß § 4 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung	5% der jeweiligen Kehrkosten
21	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) ..	20'60
	für jeden hierzu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	15'45

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
22	Einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer unter Beiziehung der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen Anzahl von Gehilfen für jede Stunde Arbeitsleistung ..	15'45

IX. Spezialrauchfänge.

23	Für Abgassammler aus Metallrohren in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m für jedes Stück	6'00
23 a	In Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	9'00
24	Für Thermophorrauchfänge und Rauchfänge aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m für jedes Stück	8'40
24 a	In Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	12'60

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2.

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 4'50 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

§ 3.

Zuschläge zu obigen Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer

Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hierbei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchabzugsrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt III) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 12⁰⁰ Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen nach 18⁰⁰ Uhr geleistet werden.

§ 4.

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 10/54, in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juli 1955, LGBl. für Wien Nr. 12 und vom 13. Juli 1956, LGBl. für Wien Nr. 21, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas